

BESTÄTIGUNG

über die Kenntnisnahme und An- erkennung der geltenden Bestim- mungen des DFB/BFV

zum Wettverbot, Verbot der Spiel- manipulation und zu damit in Zu- sammenhang stehenden Informationspflichten

Bestimmungen zur Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (u.a. §§ 1, 6 a, 10, 17, 17 a und 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB)

Nach dem Wettskandal im Jahre 2005 hatte der DFB auf einem außerordentlichen Bundestag am 29. April 2005 in Mainz Bestimmungen zur Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs in seine Satzung und Ordnungen aufgenommen.

Auf drei Bestimmungen möchten wir nochmals ausführlich hinweisen:

1. § 1 Nrn. 2. und 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Regelung zum Wettverbot)

Nach Nr. 2. dieser Vorschrift ist es u. a. Spielern von Regionalligeteilnehmern und Tochtergesellschaften untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder von Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte nicht dazu anleiten oder dabeiunterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.

Zusammengefasst heißt dies, dass Sie selbst oder durch Dritte auf den Ausgang oder den Verlauf eines Fußballspieles Ihrer Mannschaft eine Sportwette nicht abschließen dürfen oder dieses nicht versuchen dürfen (Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele ihres Regionalligateilnehmers).

Sie dürfen zudem auch nicht auf den Ausgang oder Verlauf von Fußballspielen von Mannschaften, die mit ihrer Mannschaft in einer Spielklasse spielen, eine Wette selbst oder durch Dritte abschließen.

Dies gilt auch, wenn ihre Mannschaft noch an den Vereinskampfspielen des DFB auf DFB-Ebene teilnimmt.

Verstöße hiergegen stellen ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nrn. 2. und 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar und werden mit den in der Satzung des DFB vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten geahndet.

2. § 6 a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Spielmanipulation) bzw. des § 47 b der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV

Nach § 6 a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. nach § 47 b der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV macht sich u. a. ein Spieler der Spielmanipulation schuldig, wenn er auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einwirkt in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Unter Strafe stehen danach sowohl die Manipulation unter Beteiligung Mannschaftszugehöriger als auch durch Dritte, und zwar alle auf Manipulation abzielenden Handlungen, auch Vorbereitungs-handlungen und Verabredungen.

Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 b Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV mit den in § 4 Abs. 6 der Satzung des BFV vorgesehenen Strafen geahndet.

3. Informationspflicht des Kontrollausschusses (DFB) und Verbandsanwalt (BFV) bei einem Angebot einer Manipulation eines Spiels.

Wenn einem Spieler von dritter Seite die Manipulation eines Spieles seines oder eines anderen Regionalligeteilnehmers (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlungen angeboten wird, ist dies unverzüglich dem Kontrollausschuss des DFB und dem Verbandsanwalt des BFV anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler kein Geld angenommen bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

Im Falle der Nichtmeldung hat der Spieler mit einem Verfahren wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß §§ 47,48 der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV zu rechnen.

Von den erhaltenen Bestimmungen, insbesondere §§ 1 Nrn. 2. und 4. und 6 a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB und § 47 b Rechts- und Verfahrensordnung des BFV sowie der unter 3. genannten Meldepflicht habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Regelungen anerkenne.

Die genannten Regelungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Ich weiß, dass etwaige daraus resultierende sprachliche Verständnisprobleme in meinen eigenen Verantwortungsbereich fallen und ich mich nicht auf darauf beruhende Unkenntnis der Regelungen berufen kann.

